

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.09.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade****§ 1****Zulässigkeit einer Umwandlung**

Die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts „Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein“ und „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ dürfen jeweils durch Formwechsel auf Grundlage der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

§ 2**Verfahren**

(1) ¹Der Umwandlungsbeschluss (§ 193 UmwG) bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde. ²Anstelle eines Umwandlungsbeschlusses kann eine gemeinsame Erklärung der Anstaltsträger des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins oder eine Erklärung des Anstaltsträgers des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade über den Formwechsel (Umwandlungserklärung) abgegeben werden. ³Für die Umwandlungserklärung gelten neben Satz 1 § 193 Abs. 3 Satz 1, die §§ 194 bis 196, 199, 202 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, und § 203 Satz 2 UmwG entsprechend.

(2) ¹Die jeweiligen Anstaltsträger werden die Anteilsinhaber der durch den Formwechsel entstehenden Aktiengesellschaft. ²Sie stehen den Gründern gleich und stellen die Satzung nach den auf den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft anzuwendenden Gründungsvorschriften fest.

(3) Im Übrigen bleiben auf den Formwechsel die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes unberührt.

(4) Das Finanzministerium macht die Umwandlung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die öffentlich-rechtliche Bankenlandschaft in Niedersachsen wird durch die ritterschaftlichen Kreditinstitute abgerundet. Bei diesen handelt es sich um Ende des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts in den außerpreußischen Gebieten durch die Ritterschaften gegründete und von ihnen betriebene Kreditinstitute nach landschaftlichem Vorbild. Gegenwärtig existieren in Niedersachsen zwei ritterschaftliche Kreditinstitute, die als Kreditinstitute heute noch aktiv sind: der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein (CKV) sowie das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade (RKI). Daneben gibt es noch das Ritterschaftliche Kreditinstitut des vormaligen Fürstentums Lüneburg (Vermögensverwaltung) mit Sitz in Celle. Nach Aufgabe des aktiven Bankgeschäfts im Jahr 1966 und Übertragung der hieraus resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten auf die

Norddeutsche Hypotheken- und Wechselbank AG, Hamburg, beschränkt sich die Tätigkeit dieses ehemaligen Kreditinstituts auf die Verwaltung seines Vermögens.

Der im Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung „Calenberger Kreditverein“ agierende Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover. Träger des CKV sind die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche Ritterschaft und die Hildesheim'sche Ritterschaft. Die rechtliche Grundlage des CKV bildet die Anstaltssatzung, zuletzt in der vom Niedersächsischen Finanzministerium am 30. August 2018 genehmigten Neufassung (Nds. MBl. S. 817 ff.). Die Geschäftstätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die Ausgabe von besicherten land- und forstwirtschaftlichen Darlehen sowie Wohnungsbaufinanzierungen. Wichtigste Refinanzierungsquelle stellt der Namenspfandbrief dar. Die Bilanzsumme des CKV betrug zum 31. Dezember 2020 444,6 Millionen Euro. Der CKV beschäftigte zum 31. Dezember 2020 neben den beiden Vorständen insgesamt zehn Beschäftigte.

Das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stade. Anstaltsträger ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen. Die rechtliche Grundlage des RKI bildet die Anstaltssatzung in der vom Niedersächsischen Finanzministerium am 18. Dezember 2020 genehmigten Neufassung (Nds. MBl. 2021 S. 4). Das Geschäftsmodell des RKI ist (ebenfalls) stark fokussiert auf den Betrieb des Pfandbriefgeschäfts mit der Vergabe von besicherten Darlehen, insbesondere an die Land- und Forstwirtschaft sowie an die Immobilienwirtschaft, die insbesondere durch eine Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen refinanziert werden. Die Bilanzsumme des RKI betrug zum 31. Dezember 2020 337,6 Millionen Euro. Das Institut hatte neben den beiden Direktoren zum 31. Dezember 2020 insgesamt 14 Beschäftigte.

Der CKV und das RKI sind CRR-Kreditinstitute im Sinne des KWG sowie Pfandbriefbanken im Sinne des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Bankenaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Als Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen CKV sowie RKI ferner der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

In erster Linie den vorkonstitutionellen Gründungen der beiden Anstalten geschuldet, existieren weder für den CKV noch für das RKI landesgesetzliche Anstaltsrechtsrahmen. Die für beide Kreditinstitute maßgeblichen anstaltsrechtlichen Grundlagen erschöpfen sich in den Anstaltssatzungen, die von den jeweiligen Ritterschaften als Anstaltsträger erlassen und vom Niedersächsischen Finanzministerium als Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgegeben werden. Eine gemeinsame Besonderheit der beiden Anstalten im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten besteht auch darin, dass beide Anstaltssatzungen lediglich den Vorstand bzw. die Direktion als geschäftsführendes Organ sowie daneben einen Verwaltungsrat in der anstaltsinternen Organisation vorsehen. Eine Versammlung der Anstaltsträger als weiteres Organ ist beiden Satzungen fremd und insofern auch bei beiden Instituten nicht eingerichtet. Unabhängig davon steht den jeweiligen Ritterschaften als Anstaltsträger weiterhin die Organisationsgewalt über die jeweilige Anstalt zu. Sie ist direkter Ausfluss der Satzungsautonomie, weshalb das Recht, Satzungsänderungen vorzunehmen und dadurch Einfluss auf die Anstaltsorganisation auszuüben, seit der vorkonstitutionellen Gründung der Institute allein den jeweiligen Ritterschaften obliegt. Der Exekutive steht seit jeher mit Blick auf Satzungsänderungen ein Genehmigungsrecht zu, das heute durch das Finanzministerium als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen wird.

Die den Ritterschaften als Anstaltsträger zustehende Organisationsgewalt umfasst sämtliche Ebenen der Anstaltsorganisation als Ganzes, ist also keineswegs auf das von der Anstalt betriebene Bankgeschäft oder die innere Anstaltsorganisation beschränkt. Es inkludiert vielmehr auch die Entscheidungsgewalt über den Fortbestand der Anstalt als solcher. Dementsprechend sehen die jeweiligen Anstaltssatzungen beider Kreditinstitute etwa vor, dass eine Auflösung des jeweiligen Kreditinstituts im Wege der Satzungsänderung erfolgt. In einem solchen Fall ist anstaltsrechtlich dann eine anschließende Liquidation vorgesehen. Das nach durchgeführter Liquidation der Anstalt verbleibende Vermögen fällt den jeweiligen Anstaltsträgern zu. Die für Kreditinstitute im Übrigen allgemein geltenden Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten gelten jedoch auch für die ritterschaftlichen Kreditinstitute.

Gemäß aktuellen Satzungen obliegt ferner die Entscheidung über eine Fusion der Anstalt mit einem anderen Rechtsträger der Organisationshoheit der jeweiligen Ritterschaften als Anstaltsträger.

Auch insoweit sehen die jeweiligen Anstaltssatzungen entsprechende anstaltsrechtliche Regelungen vor.

Ein differenzierteres Bild zeigt sich im Kontext von Umwandlungen durch Formwechsel. Während die Satzung des CKV einen solchen Rechtsformwechsel nicht regelt, hält die aktuelle Satzung des RKI demgegenüber einen detaillierten Regelungsrahmen für einen Rechtsformwechsel vor. Unabhängig davon ist der den Ritterschaften als Anstaltsträger zustehenden Organisationsgewalt auch die Entscheidung über einen Wechsel der Rechtsform der von ihnen betriebenen Anstalten immanent. Denn bei einem bloßen Formwechsel bleibt das Kreditinstitut, anders als im Fall seiner Auflösung oder einer Fusion, in seinem Bestand als solchem unangetastet und wird zukünftig lediglich anstelle in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts im neuen Rechtsgewandt fortgeführt.

Organisationsentscheidungen über die zukünftige Rechtsform des Kreditinstituts stellen bzw. stellen sich auf Ebene der jeweiligen Anstaltsträger dann, wenn eine Neuausrichtung des Instituts, etwa unter Beteiligung weiterer, insbesondere privater Investoren seitens der Anstaltsträger erwogen wird oder der Betrieb des Kreditinstituts in einer privatrechtlichen Rechtsform aus anderen Gründen vorteilhaft sein könnte. Letzteres wird gerade im Zusammenhang mit dem zum 1. Oktober 2021 bevorstehenden (Zwangs-)Wechsel der gesetzlichen Einlagensicherung geprüft. Bis zum 1. Oktober 2021 sind CKV und RKI dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. sowie der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH angeschlossen. Durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und zur Aufhebung der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1711) wird auf Grundlage der Vorschriften des Einlagensicherungsgesetzes die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse einer Entschädigungseinrichtung der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 aufgehoben und für die ihr bis dahin angeschlossenen Institute die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Nachfolgeentschädigungseinrichtung angeordnet. Mit Blick auf den angeordneten Wechsel der Entschädigungseinrichtung prüfen die Kreditinstitute und ihre Träger jeweils für sich gegebenenfalls vorteilhaftere Handlungsalternativen. Als solche wird z. B. ein freiwilliger Wechsel zur Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken in Betracht gezogen, der jedoch ungeachtet weiterer Anforderungen jedenfalls einen Wechsel in eine privatrechtliche Rechtsform voraussetzen würde. Unabhängig davon gibt es seit geraumer Zeit aufseiten des RKI aber auch fortgeschrittene Überlegungen, unter veränderten Träger- bzw. Inhaberstrukturen das Bankgeschäft fortzusetzen, was ebenfalls einen Rechtsformwechsel des Instituts mit sich brächte.

Grundsätzlich erfordert ein Wechsel der Organisationsform die Auflösung und Abwicklung der Anstalt mit entsprechend aufwendigen Übertragungen von Vermögenswerten und Personalübergängen sowie die Gründung einer Kapitalgesellschaft einschließlich deren personeller und sächlicher Ausstattung in einer Art und Weise, dass der ursprüngliche Bankbetrieb fortgesetzt werden kann. Zum Zweck der Vereinfachung von Umstrukturierungen sieht das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) (UmwG), neben Regelungen zu anderen Umwandlungsarten (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung) insbesondere auch Regelungen zur Umwandlung von Rechtsträgern durch Formwechsel vor. Letztere zeichnen sich im Vergleich zu den anderen Umwandlungsarten des UmwG dadurch aus, dass trotz Wechsel des Rechtsgewandes die Identität des formwechselnden Rechtsträgers ohne jegliche Art der Vermögensübertragung gewahrt bleibt.

Für die formwechselnde Umwandlung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft stellt das Umwandlungsgesetz innerhalb des Fünften Buchs (§§ 190 bis 304 UmwG) die Vorschriften der §§ 301 ff. UmwG zur Verfügung. Gemäß § 301 Abs. 2 UmwG ist der Formwechsel auf Grundlage des Umwandlungsgesetzes nur möglich, wenn die Körperschaft oder Anstalt rechtsfähig ist und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht einen Formwechsel vorsieht oder zulässt. Diesen zwingenden Anforderungen genügen allerdings nach jüngster obergerichtlicher Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle (OLG) durch Beschluss vom 21. April 2021 (9 W 39/21) von den Ritterschaften als Anstaltsträgern in den Anstaltssatzungen mit Genehmigung

der Rechtsaufsichtsbehörde geschaffene Formwechselregelungen nicht. Unter der Geltung des Umwandlungsgesetzes ist nach (noch nicht rechtskräftiger) Entscheidung des OLG ein Formwechsel von einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft jedenfalls nur unter der zusätzlichen Voraussetzung seiner Ermöglichung durch maßgebendes, von den eigenen Entschlüssen der Anstalt und ihrer Träger zu differenzierendes, vom Gesetzgeber zu erlassendes Landesrecht zulässig. Ausgangspunkt der Entscheidung des OLG war ein mit der Begründung eines fehlenden Landesgesetzes vom zuständigen Registergericht abgelehnter Antrag des RKI auf Bestellung eines Gründungsprüfers für eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft auf rechtlicher Grundlage der Anstaltssatzung in Verbindung mit den §§ 301 ff. UmwG. Gegen die Entscheidung des OLG ist fristwährend Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt worden. In Ermangelung einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung lassen sich die Erfolgsaussichten sowie die Dauer des Rechtsstreits zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen.

Hinzu kommt, dass nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes das maßgebliche Landesrecht nicht nur eine Umwandlung durch Formwechsel vorsehen oder zulassen muss. Sondern gemäß § 302 UmwG bestimmt sich nach dem für die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts maßgeblichen Bundes- oder Landesrecht, inwieweit die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes auf einen Formwechsel anzuwenden sind. Basierend auf der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte werden auch in diesem Kontext Regelungen in den jeweiligen Anstaltssatzungen den umwandlungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen. Die damit im Umwandlungsgesetz angelegte Möglichkeit zu einer „passgenauen“ Ausgestaltung des Formwechsels bliebe damit für formwechselnde Umwandlungen der beiden Kreditinstitute verwehrt.

Mit diesem Gesetz(entwurf) soll vor dem Hintergrund der aktuell vorliegenden Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit den Ritterschaften als Anstaltsträgern des CKV und RKI die Möglichkeit wieder eingeräumt werden, die ihnen zustehende Organisationsgewalt rechtssicher unter Heranziehung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in einer den Besonderheiten der vorkonstitutionell gegründeten Kreditinstitute Rechnung tragenden Art und Weise umzusetzen. Dazu enthält das Gesetz Vorschriften zur Zulässigkeit und zum Verfahren einer Umwandlung der genannten Kreditinstitute durch Formwechsel auf Grundlage der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Kommunen und des Bundes.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zulässigkeit einer Umwandlung):

Allgemein

Eine formwechselnde Umwandlung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein (CKV) und Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade (RKI) erfolgt auf Grundlage der §§ 301 bis 304 UmwG und nach Maßgabe der Vorschriften in § 1 des Gesetzes.

Die Vorschrift des § 1 enthält vor dem Hintergrund des § 301 UmwG eine Regelung zur Zulässigkeit einer formwechselnden Umwandlung auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes. Vor diesem Hintergrund sind nach § 302 UmwG auf einen Formwechsel die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes anzuwenden, soweit das Landesrecht nichts Anderes regelt.

Zu § 1:

Die Möglichkeit des Formwechsels von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts regelt § 301 UmwG. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können diese durch Formwechsel die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erlangen. Dies ist nur möglich, wenn die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähig ist und das für sie maßgebliche Bundes- oder Landesrecht einen Formwechsel vorsieht oder zulässt. § 1 stellt ausdrücklich klar, dass ein Formwechsel der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts CKV und RKI in die Rechtsform der Aktiengesellschaft auf Grundlage der §§ 301 bis 304 UmwG vorgenommen werden darf und zulässig ist. Damit eröffnet diese Regelung insoweit nach § 301 UmwG den direkten Weg, die beiden als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betriebenen Kreditinstitute formwechselnd und unter Wahrung der Identität des formwechselnden Rechtsträgers umzuwandeln, ohne dass es hierfür etwaiger Vermögensübertragungen bedarf. Der anstaltsrechtliche Rechtsrahmen des CKV sowie des RKI wird damit im Hinblick auf die vorgesehene Möglichkeit einer formwechselnden Umwandlung in der Qualität eines Landesgesetzes ergänzt, und dadurch wird auch den von der Zivilgerichtsbarkeit formulierten Anforderungen an das maßgebliche Landesrecht im Rahmen des § 301 Abs. 2 UmwG Rechnung getragen.

Eine Eröffnung der Möglichkeit der formwechselnden Umwandlung in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in Ermangelung erkennbarer praktischer Relevanz nicht vorgesehen.

Zu § 2 (Verfahren):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit dem nach § 302 Satz 1 und § 193 Abs. 1 UmwG für einen Formwechsel erforderlichen Beschluss der Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers, den sogenannten Umwandlungsbeschluss, vor.

Von dieser in den Vorschriften über den Rechtsformwechsel des Umwandlungsgesetzes vorausgesetzten Entscheidungshoheit der Anteilseigner über einen Formwechsel ausgehend, die sich in den Ritterschaften als Anstaltsträger des CKV bzw. des RKI aus der Satzungsautonomie herrührenden Organisationsgewalt widerspiegelt, sowie gleichzeitig dem Genehmigungsvorbehalt des Finanzministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde in Bezug auf Änderungen der Anstaltssatzungen Rechnung tragend, sieht Satz 1 in Ergänzung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vor, dass auch ein Umwandlungsbeschluss der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

Zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt sich im Zusammenhang mit dem Umwandlungsbeschluss ferner vor dem Hintergrund, dass nach § 302 Satz 1 und § 193 Abs. 1 Satz 2 UmwG der Umwandlungsbeschluss nur in einer Versammlung der Anteilseigner gefasst werden kann. Auch wenn das Erfordernis eines Umwandlungsbeschlusses insgesamt durch landesgesetzliche Regelung abbedungen werden könnte, soll in Fortführung der dem Umwandlungsgesetz zugrundeliegenden Konzeption wegen der besonderen Bedeutung der mit einem Formwechsel verbundenen Organisationsveränderung weiterhin an einer Entscheidung auf Ebene der Anteilsinhaber durch die jeweiligen Anstaltsträger festgehalten werden. Um den historisch gewachsenen anstaltsinternen Organisationsstrukturen des CKV sowie des RKI Rechnung zu tragen, die bis heute neben dem Vorstand bzw. der Direktion und dem Verwaltungsrat keine Trägerversammlung als weiteres Organ der Anstalt vorsehen, sollen zur Vermeidung eines mittelbaren Eingriffs in die Organisationsgewalt der Ritterschaften über die von ihnen betriebenen Kreditinstitute die im Umwandlungsgesetz geregelten Möglichkeiten des Formwechsels dahin gehend ergänzt werden, dass eine Formwechselentscheidung weiterhin durch die Anstaltsträger, aber außerhalb einer Anteilsinhaberversammlung getroffen werden kann. Dazu regelt Satz 2 des Absatzes 1, dass einem Umwandlungsbeschluss eine entsprechende Erklärung des Anstaltsträgers sowie im Fall mehrerer Anstaltsträger eine gemeinsame Erklärung sämtlicher Anstaltsträger gleichsteht. Da die Umwandlungserklärung gleichwertig neben einen Umwandlungsbeschluss als Grundlage einer Umwandlung durch Formwechsel tritt, bleibt die originäre Möglichkeit, den Formwechsel in einer Versammlung der Anteilsinhaber zu beschließen, erhalten, wodurch die Regelung des Satzes 2 im Hinblick auf mögliche zukünftige Organisationsentscheidungen der Anstaltsträger, die innere Anstaltsorganisation betreffend, neutral ausgestaltet ist.

Da eine Umwandlungserklärung des bzw. der Anstaltsträger funktional einem in der Versammlung der Anteilshaber gefassten Umwandlungsbeschluss gleichsteht und einen solchen zu ersetzen vermag, erscheint es als sachgerecht, dass Umwandlungserklärungen grundsätzlich dem gesetzlichen Regelungsrahmen genügen müssen, wie er im Zusammenhang mit Umwandlungsbeschlüssen mit Ausnahme eben einer Beschlussfassung in einer Anteilshaberversammlung vorgesehen ist. So sollten beispielsweise das Erfordernis der notariellen Beurkundung nach § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG oder die Vorgaben des § 194 UmwG, der Regelungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses trifft, auch für die Umwandlungserklärung entsprechend gelten. Vor diesem Hintergrund erklärt Satz 3 für Umwandlungserklärungen neben Satz 1 § 193 Abs. 3 Satz 1, die §§ 194 bis 196, 199, 202 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, und § 203 Satz 2 UmwG für entsprechend anwendbar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt wesentliche Grundlagen der formwechselnden Umwandlung vor dem Hintergrund des § 302 Satz 2 UmwG. Danach richtet sich nach dem Landesrecht insbesondere, auf welche Weise die Satzung der formgewechselten Aktiengesellschaft festgestellt wird, wer an dieser Gesellschaft als Anteilshaber beteiligt wird oder welche natürlichen oder juristischen Personen den Gründern der Gesellschaft gleichstehen, wobei die §§ 28 und 29 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden sind. Von dem Leitgedanken der Identitätswahrung des formgewechselten Rechtsträgers geprägt, sieht Absatz 2 in seinen Sätzen 1 und 2 vor, dass die bisherigen Anstaltsträger infolge des Formwechsels auch Anteilshaber der Aktiengesellschaft werden, und benennt diese deshalb auch als Gründer. Satz 2 sieht ferner vor, dass sich die Feststellung der Satzung durch die Anstaltsträger in ihrer Funktion als Gründer nach den Gründungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft richtet. Damit wird insoweit die in § 302 Satz 1 und § 197 UmwG angelegte Grundkonzeption aufgegriffen und für die formwechselnde Umwandlung des CKV und RKI vor dem Hintergrund des § 302 Satz 2 UmwG ausdrücklich in landesgesetzlicher Qualität für maßgeblich erklärt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass über die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen hinaus auf die Umwandlung der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts CKV und RKI im Übrigen die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes unberührt bleiben. Damit folgt dieses Gesetz insoweit der Grundkonzeption des Umwandlungsgesetzes der §§ 301 bis 304 UmwG.

Zu Absatz 4:

Die Umwandlung ist nach Absatz 4 durch das Finanzministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Hintergrund dieser Regelung ist die rein deklaratorische Information über den erfolgreichen Wechsel der Rechtsform der bislang nach öffentlichem Recht organisierten Anstalten in eine Aktiengesellschaft nach bürgerlichem Recht in der für die ursprüngliche Anstalt des öffentlichen Rechts im Zusammenhang vergleichbarer Sachverhalte maßgeblichen Form. Die Bekanntmachung nach Absatz 4 ersetzt nicht die Bekanntmachung nach § 201 UmwG und ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Formwechsel nach § 304 UmwG, sondern setzt letzteres vielmehr voraus.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.